

Verabreichung eines Medikaments

Beitrag von „madhef“ vom 25. März 2014 21:44

Das Problem was ich sehe ist, dass die Eltern evtl. rechtmäßig die Lehrkraft/das Land von Ersatzansprüchen ihres Kindes freistellen kann. Von möglichen erwachsenden Ansprüchen Dritter (namentlich Sozialversicherungsträger s. u.a. §116 SGB X) können einen die Eltern kaum freistellen.

Es hat schon einen guten Grund, das die meisten Bundesländer die Amtshaftung für solche Ereignisse ausschließen. Das kann nämlich mitunter recht teuer werden.

EDIT: Es sollte im Übrigen geprüft werden ob durch die Bereiterklärung zur Gabe evtl. sogar eine Garantenpflicht eingegangen wird.